

Satzung

zur Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen für das Gebiet „Innenstadt“ der Stadt Nordhausen (Sanierungssatzung)

Aufgrund des § 142 (1) Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137) i.V.m. § 19 (1) der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert werden und wird daher als Sanierungsgebiet „Innenstadt“ förmlich festgelegt.

Das Sanierungsgebiet „Innenstadt“ umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im zugehörigen Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§§ 152 – 156 BauGB) durchgeführt (vereinfachtes Sanierungsverfahren).

Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird ausgeschlossen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nordhausen, den 28.03.2000

Rinke
Oberbürgermeisterin

Anlage: Lageplan vom 15.11.1999 mit dem Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Innenstadt“

Rechtsaufsichtliche Bestätigung
letzte Änderung - Datum

27.03.2000

Veröffentlicht im Amtsblatt
der Stadt Nordhausen - Nr./Datum

Veröffentlichung im "Nordhäuser Ratskurier" Nr.
77/2000 vom 10.05.2000

Lageplan zum
Sanierungsgebiet
„Innenstadt“

- █ Grenze des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Innenstadt“
gem. § 142 BauGB
- █ █ █ Grenze des Sanierungsgebietes „Altstadt“

